

## „Schaut genauer hin!“

BGH-Richterin Hahne wehrt sich

Meo-Micaela Hahne, 63, steht seit zehn Jahren an der Spitze des für Familienrecht zuständigen Senats des BGH. Unter ihrem Vorsitz entstand der Anfang August bekannt gewordene Beschluss, der den Druck auf eine alleinerziehende Mutter erhöhte, ganztags zu arbeiten.

**SZ:** Frau Hahne, hat Sie die Kritik an dieser Entscheidung überrascht?

**Hahne:** Allerdings. Wir haben nämlich gar nichts wirklich Neues zur Erwerbspflicht alleinerziehender Eltern und damit zum Betreuungsunterhalt gesagt. Wir haben wie in anderen Entscheidungen nur verlangt, dass die Gerichte den Einzelfall genau prüfen. Es gibt keine schematische Lösung für die Frage, wann ein Kind nach dem dritten Lebensjahr ganztags oder teilweise einer persönlichen Betreuung bedarf und wann eine Fremdbetreuung in Horten und Kindergärten zumutbar ist. Dort können sie übrigens auch sehr gut aufgehoben sein.

**SZ:** Kommt es nicht mehr darauf an, ob das Kind vier oder vierzehn Jahre ist?

**Hahne:** Alter und Entwicklungsstand eines Kindes waren und sind wichtige Kriterien. Das früher von den Gerichten entwickelte pauschale „Altersphasenmodell“, nach dem Alleinerziehende zwischen dem achten und fünfzehnten Lebensjahr eines Kindes nur zu einer Halbtagsarbeit verpflichtet waren, gibt es aber nicht mehr.

**SZ:** Eine Folge der Reform des Unterhalts- und Scheidungsrechts.

**Hahne:** Ja. Daran müssen wir die Oberlandesgerichte immer wieder erinnern. Unsere Botschaft ist ganz einfach: „Schaut genauer hin!“ Das hat der Gesetzgeber so gewollt. Es gibt keine pauschalen Lösungen mehr, sondern nur noch individuelle.

**SZ:** Im konkreten Fall hatte das Oberlandesgericht eine Pflicht der Mutter zur Ganztagsarbeit verneint, weil das Kind früher in einer Pflegefamilie war.

**Hahne:** Das Gericht hatte dieses Argument ohne konkrete Feststellungen und weitere Begründung gebracht. Es gibt aber weder einen Lehrsatz noch einen Erfahrungssatz des Inhalts, dass Kinder nach einem notwendigen Aufenthalt in einer Pflegefamilie – der hier schon länger zurücklag – besonders lange persönlich von der leiblichen Mutter betreut werden müssen.

**SZ:** Aber ist das nicht naheliegend?

**Hahne:** Es kann natürlich sein, dass sich ein Kind sehr stark an die Pflegemutter gewöhnt hatte. Das muss aber von den Anwälten vorgetragen werden. Der BGH-Familiensenat kann das nicht ohne konkrete Feststellungen des Oberlandesgerichts selbst entscheiden.

**SZ:** Welche Gründe können noch für eine längere Betreuung sprechen?

**Hahne:** Wir müssen trennen zwischen kind- und elternbezogenen Gründen. Steht kein erreichbarer Kindergartenplatz zur Verfügung, muss der Elternteil sein Kind persönlich betreuen und kann nicht erwerbstätig sein. In der Person des Kindes können auch Schul- und Lernschwierigkeiten oder die Notwendigkeit eines zusätzlichen logopädischen Unterrichts für eine längere persönliche Betreuung sprechen. Den Elternteil wollen wir nicht mit Betreuung und zusätzlicher Erwerbstätigkeit überlasten.

**SZ:** Wie lagen die Umstände im jetzt entschiedenen Fall?

**Hahne:** Das Kind war an einer Schule mit der Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung. Aber ich möchte nochmals betonen: Wir haben nicht entschieden, dass die Mutter vollschichtig arbeiten muss.

**SZ:** Das Oberlandesgericht könnte also mit einer besseren Begründung zum alten Ergebnis – keine volle Erwerbspflicht – kommen?

**Hahne:** So ist es. In einem anderen Urteil haben wir vor kurzem auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen.

Interview: Helmut Kerscher

SZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Süddeutsche Zeitung GmbH, München  
Jegliche Veröffentlichung exklusiv über [www.sz-content.de](http://www.sz-content.de)

## „Schaut genauer hin!“

BGH-Richterin Hahne wehrt sich

Meo-Micaela Hahne, 63, steht seit zehn Jahren an der Spitze des für Familienrecht zuständigen Senats des BGH. Unter ihrem Vorsitz entstand der Anfang August bekannt gewordene Beschluss, der den Druck auf eine alleinerziehende Mutter erhöhte, ganztags zu arbeiten.

**SZ:** Frau Hahne, hat Sie die Kritik an dieser Entscheidung überrascht?

**Hahne:** Allerdings. Wir haben nämlich gar nichts wirklich Neues zur Erwerbspflicht alleinerziehender Eltern und damit zum Betreuungsunterhalt gesagt. Wir haben wie in anderen Entscheidungen nur verlangt, dass die Gerichte den Einzelfall genau prüfen. Es gibt keine schematische Lösung für die Frage, wann ein Kind nach dem dritten Lebensjahr ganztags oder teilweise einer persönlichen Betreuung bedarf und wann eine Fremdbetreuung in Horten und Kindergärten zumutbar ist. Dort können sie übrigens auch sehr gut aufgehoben sein.

**SZ:** Kommt es nicht mehr darauf an, ob das Kind vier oder vierzehn Jahre ist?

**Hahne:** Alter und Entwicklungsstand eines Kindes waren und sind wichtige Kriterien. Das früher von den Gerichten entwickelte pauschale „Altersphasenmodell“, nach dem Alleinerziehende zwischen dem achten und fünfzehnten Lebensjahr eines Kindes nur zu einer Halbtagsarbeit verpflichtet waren, gibt es aber nicht mehr.

**SZ:** Eine Folge der Reform des Unterhalts- und Scheidungsrechts.

**Hahne:** Ja. Daran müssen wir die Oberlandesgerichte immer wieder erinnern. Unsere Botschaft ist ganz einfach: „Schaut genauer hin!“ Das hat der Gesetzgeber so gewollt. Es gibt keine pauschalen Lösungen mehr, sondern nur noch individuelle.

**SZ:** Im konkreten Fall hatte das Oberlandesgericht eine Pflicht der Mutter zur Ganztagsarbeit verneint, weil das Kind früher in einer Pflegefamilie war.

**Hahne:** Das Gericht hatte dieses Argument ohne konkrete Feststellungen und weitere Begründung gebracht. Es gibt aber weder einen Lehrsatz noch einen Erfahrungssatz des Inhalts, dass Kinder nach einem notwendigen Aufenthalt in einer Pflegefamilie – der hier schon länger zurücklag – besonders lange persönlich von der leiblichen Mutter betreut werden müssen.

**SZ:** Aber ist das nicht naheliegend?

**Hahne:** Es kann natürlich sein, dass sich ein Kind sehr stark an die Pflegemutter gewöhnt hatte. Das muss aber von den Anwälten vorgetragen werden. Der BGH-Familiensenat kann das nicht ohne konkrete Feststellungen des Oberlandesgerichts selbst entscheiden.

**SZ:** Welche Gründe können noch für ei-

konkrete Feststellungen des Oberlandesgerichts selbst entscheiden.

**SZ:** Welche Gründe können noch für eine längere Betreuung sprechen?

**Hahne:** Wir müssen trennen zwischen kind- und elternbezogenen Gründen. Steht kein erreichbarer Kindergartenplatz zur Verfügung, muss der Elternteil sein Kind persönlich betreuen und kann nicht erwerbstätig sein. In der Person des Kindes können auch Schul- und Lernschwierigkeiten oder die Notwendigkeit eines zusätzlichen logopädischen Unterrichts für eine längere persönliche Betreuung sprechen. Den Elternteil wollen wir nicht mit Betreuung und zusätzlicher Erwerbstätigkeit überlasten.

**SZ:** Wie lagen die Umstände im jetzt entschiedenen Fall?

**Hahne:** Das Kind war an einer Schule mit der Möglichkeit einer Ganztagsbetreuung. Aber ich möchte nochmals betonen: Wir haben nicht entschieden, dass die Mutter vollschichtig arbeiten muss.

**SZ:** Das Oberlandesgericht könnte also mit einer besseren Begründung zum alten Ergebnis – keine volle Erwerbspflicht – kommen?

**Hahne:** So ist es. In einem anderen Urteil haben wir vor kurzem auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen.

Interview: Helmut Kerscher

A49973496  
sueddeutsche.de